

notwendig, jede Aussage unmittelbar durch die Praxis zu bestätigen. Auf der Grundlage von Erkenntnissen, deren Wahrheit bereits durch die Praxis bestätigt wurde, ist es möglich, die Wahrheit oder Falschheit weiterer Aussagen in einem theoretischen B.verfahren zu begründen. Die zu beweisende Aussage - die These - wird dabei durch andere Aussagen, deren Wahrheit bereits praktisch oder theoretisch erwiesen ist - die Argumente -, begründet. Die logische Struktur der theoretischen B.verfahren ist oft kompliziert. Wir können in der Hauptsache zwischen deduktiven und reduktiven B.verfahren sowie dem Analogie-B. unterscheiden. Ein deduktiver B. geht von theoretischen Aussagen aus, deren Wahrheit bereits bekannt ist, oder von —\* *Axiomen*, die in einem bestimmten theoretischen System als wahr gelten, und bildet von diesen ausgehend mit Hilfe logischer Schlußregeln eine Kette von Aussagen, an deren Ende die zu beweisende These steht. Jede folgende Aussage muß sich hierbei nach den Schlußregeln aus der vorhergehenden Aussage ergeben. Ein rein deduktiver B. setzt bereits eine weitgehende Formalisierung der betreffenden Theorie voraus. Ein reduktiver B. dagegen stellt mit Hilfe von —> *Induktionen* einen logischen Zusammenhang zwischen der zu beweisenden These und bereits bekannten wahren Aussagen, den Argumenten, her.

Deshalb ist er logisch nicht so zwingend wie der deduktive B. Der Analogie-B. benutzt —\* *Analogien* als Argumente, weshalb er ebenfalls nicht schlüssig ist. Im Erkenntnisprozeß der Wissenschaften werden häufig komplizierte B.verfahren benutzt, die sowohl die Praxis als auch deduktive und reduktive Methoden verbinden. So wird z. B. die Wahrheit der marxistisch-leninistischen Theorie auf eine komplexe Weise mittels der

praktischen geschichtlichen Erfahrungen und Resultate, mittels reduktiver Methoden durch die induktive Verarbeitung empirischer Kenntnisse und durch deduktive Ableitung von bereits gesicherten theoretischen Kenntnissen bewiesen.

**Bewußtheit:** Übereinstimmung der bewußt erstrebten Absichten und Ziele des gesellschaftlichen Handelns mit den objektiven Notwendigkeiten der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung. B. bezeichnet die der —> *Spontaneität* entgegengesetzte Qualität gesellschaftlichen Handelns. Sie ist durch die Kenntnis und Ausnutzung der gesellschaftlichen Gesetze und damit durch die Beherrschung des Lebensprozesses der Gesellschaft gekennzeichnet. Mit B. handeln die Menschen dann, wenn sie ihre bewußten Zwecke in Übereinstimmung mit den Gesetzen der gesellschaftlichen Entwicklung bestimmen und verwirklichen, wenn die von ihnen in Bewegung gesetzten Ursachen auch die von ihnen gewollten Wirkungen erzeugen, d.h., wenn sie ein richtiges —\* *Bewußtsein* von ihrem eigenen gesellschaftlichen Lebensprozeß besitzen.

Der Mensch kann als ein mit Bewußtsein begabtes Wesen nicht anders als über sein Bewußtsein praktisch tätig -sein. Insofern ist jede menschliche Tätigkeit bewußt auf ein unmittelbares oder auch ferneres Ziel, auf einen bestimmten Gegenstand des Interesses gerichtet. Unter den gesellschaftlichen Bedingungen des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Klassenspaltung erzeugt die bewußte menschliche Tätigkeit aber über die unmittelbaren, bewußt angestrebten, im Kopf vorgeplanten Resultate hinaus Wirkungen im gesellschaftlichen Gesamtprozeß, die von den Handelnden weder bewußt gewollt noch vorausgesehen